



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 10
Kiel, 3. März 2014

Satzungen

30.12.2013	2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse Südholstein i.d.F. vom 5. Juli 2010 mit den am 30. Juni 2011 beschlossenen Änderungen.	142
------------	--	-----

Verwaltungsvorschriften

14.2.2014	Ersatz von Sachschäden, die bei Ausübung des Dienstes an privateigenen Kraftfahrzeugen entstanden sind. Gl.Nr. 2036.44	142
-----------	---	-----

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

14.2.2014	Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Schwarze Schar MC Wismar“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Deutschland“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Europa“ und Gläubigeraufruf	143
17.2.2014	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	144
18.2.2014	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	144
19.2.2014	Gebietsänderung – Berichtigung –	145
19.2.2014	Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	145
19.2.2014	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	145
19.2.2014	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	146

Stellenausschreibungen	147
---	------------

Satzungen

2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse Südholstein i.d.F. vom 5. Juli 2010 mit den am 30. Juni 2011 beschlossenen Änderungen

Aufgrund der §§ 3 und 5 Abs. 2 Nr. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) i.V.m. § 38 der Satzung der Sparkasse Südholstein hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2013 nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse Südholstein die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse Südholstein beschlossen:

1. § 36 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger und dem oder den weiteren am harten Kernkapital Beteiligten zuzuführen; für sämtliche von der Sparkasse begebenen Kapitalinstrumente, die die Voraussetzungen für hartes Kernkapital erfüllen, sind diese Ansprüche auf den Nennwert der

Kapitalinstrumente beschränkt. Dasselbe gilt für das gemäß Absatz 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann. Der Träger muss das ihm zugeführte verbleibende oder hinterlegte Vermögen für die in § 27 Abs. 5 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke verwenden.“

2. Diese Änderungssatzung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Die Änderung der Satzung der Sparkasse Südholstein wurde durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 20. Dezember 2013 genehmigt (– IV 301 – 164.280.1-30 –).

Neumünster, 30. Dezember 2013

(L.S.) **Zweckverband Sparkasse Südholstein**
– **Der Verbandsvorsteher** –
gez. Oliver Stolz
Landrat

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 142

Verwaltungsvorschriften

Ersatz von Sachschäden, die bei Ausübung des Dienstes an privateigenen Kraftfahrzeugen entstanden sind

Gl.Nr. 2036.44

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 14. Februar 2014 – VI 1110 - 0336.01.32-001 –

An alle Landesbehörden
nachrichtlich:

An alle Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ich gebe Folgendes bekannt:

„1 Grundlage für die Erstattung von Sachschäden sind § 83 LBG und § 36 SHBeamVG und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Die Ersatzleistung für Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen setzt voraus:

1.1 Die Dienstreise ist nach § 2 Abs. 1 BRKG angeordnet oder genehmigt worden.

1.2 Der Schaden ist in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Dienstreise im Sinne von § 2 Abs. 2 BRKG eingetreten.

1.3 Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt.

1.4 Falls ein während der Dienstreise abgestelltes Fahrzeug beschädigt worden ist, muss sich der Grund zum Verlassen des privateigenen Kraftfahr-

zeuges aus der Ausübung des Dienstes (z.B. Abstellen des Kraftfahrzeuges und Verrichten des Dienstgeschäftes oder Unterbrechung des Dienstes zur Einnahme einer Mahlzeit während der Mittagspause usw.) ergeben haben.

1.5 Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

2 Schadensersatz kann in folgendem Umfang geleistet werden:

2.1 Es werden die für eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs unter Berücksichtigung einer eventuellen Wertminderung oder Wert verbessernder Maßnahmen aufzuwendenden Kosten, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles ersetzt. Die Kosten sind durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen für Kraftfahrzeuge oder die Vorlage eines Kostenvoranschlages oder der Reparaturkostenrechnung einer Fachwerkstatt nachzuweisen. Wurde ein Kostenvoranschlag vorgelegt, kann die Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen einen Reparaturnachweis anfordern.

2.2 Bei mittelbaren, im Zusammenhang mit Sachschäden stehenden Schäden werden nur die Kosten erstattet, die für das Abschleppen eines Fahrzeuges bis zur nächsten Fachreparaturwerkstatt erforderlich geworden sind, sowie notwendige Sachverständigenkosten.

2.3 Ersatz darf nur geleistet werden, soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann. Die geschädigte Halterin oder der geschädigte Halter ist auf die Inanspruchnahme einer vorhandenen Kaskoversicherung zu verweisen, wenn ihr oder sein Schaden größer ist als der Nachteil, der sich für sie oder ihn aus der Zurückstufung in eine ungünstigere Schadensfreiheitsklasse mit einer sich daraus unmittelbar ergebenden höheren Prämienzahlung und ihrer oder seiner Selbstbeteiligung ergäbe.

Dieser Nachteil wird in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Bestätigung des Versicherungsunternehmens zu führen.

Ist ein Ersatzanspruch nicht realisierbar oder sind die Aussichten einer Klage auf Schadensersatz ge-

ring oder würde die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter durch die Dauer der Rechtsverfolgung unzumutbar belastet, so kann Ersatz geleistet werden, ohne dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ihren oder seinen Ersatzanspruch im Klagewege geltend macht. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte an das Land Schleswig-Holstein abzutreten.

- 3 Diese Regelung gilt analog für Tarifbeschäftigte.
- 4 Diese Regelung ist bis 31. Dezember 2019 befristet.
- 5 Die Bekanntmachung des Finanzministeriums in der Fassung vom 19. November 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1317)*) hebe ich hiermit auf."

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 142

*) Gl.Nr. 2036.32

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Schwarze Schar MC Wismar“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Deutschland“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Europa“ und Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des Innenministeriums
vom 14. Februar 2014 – IV 368 –

Das Verbot des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2013 gegen den Verein „Schwarze Schar MC Wismar“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Deutschland“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Europa“ wurde am 8. Januar 2014 im Bundesanzeiger (BANz AT 8. Januar 2014 B 3) bekannt gemacht.

Klage wurde nicht erhoben; das Verbot ist somit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Schwarze Schar MC Wismar“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Deutschland“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Europa“ (im Folgenden: „Schwarze Schar MC“) einschließlich seiner Teilorganisation „Schwarze Jäger MC Wismar“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Schwarze Schar MC“ einschließlich seiner Teilorganisation „Schwarze Jäger MC Wismar“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Schwarze Schar MC“ einschließlich seiner Teilorganisation „Schwarze Jäger MC

Wismar“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.

4. Das Vermögen des Vereins „Schwarze Schar MC“ einschließlich seiner Teilorganisation „Schwarze Jäger MC Wismar“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen. Insbesondere wird das Grundstück in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 64/18, mit dem darauf befindlichen Gebäude (Postanschrift: Gewerbering 20, 23968 Gägelow) beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „Schwarze Schar MC“ einschließlich seiner Teilorganisation „Schwarze Jäger MC Wismar“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des „Schwarze Schar MC“ sowie des „Schwarze Jäger MC Wismar“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Schwarze Schar MC“ sowie des „Schwarze Jäger MC Wismar“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Schwarze Schar MC“ oder die Teilorganisation „Schwarze Jäger MC Wismar“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens und der in den Ziffern 5 und 6 bezeichneten Forderungen und Sachen Dritter.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. März 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Referat II 230, 19048 Schwerin, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. März 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 143

Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, vom 17. Februar 2014 – G 10/2013/038-048 –

Die Bürgerwindpark (BWP) GmbH & Co.KG Wrohm/Osterrade, Südergeest 21, 25799 Wrohm, plant die Errichtung von elf Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 112-3.0 mit einer Nabenhöhe von je 94 Meter, einem Rotordurchmesser von je 112 Meter, einer Gesamthöhe von je 150 Meter und einer Leistung von je 3,0 MW in der Gemeinde Wrohm der Gemarkung Wrohm,

- WKA 1 – Flur 12, Flurstück 116/49,
- WKA 2 – Flur 4, Flurstück 51/1,
- WKA 3 – Flur 5, Flurstück 124/20,
- WKA 4 – Flur 4, Flurstück 55/1,
- WKA 6 – Flur 5, Flurstück 37,

- WKA 7 – Flur 5, Flurstück 31/1,
- und der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade,
- WKA 5 – Flur 7, Flurstück 1/7,
- WKA 8 – Flur 7, Flurstück 7/1,
- WKA 9 – Flur 14, Flurstück 36,
- WKA 10 – Flur 14, Flurstück 33,
- WKA 11 – Flur 7, Flurstück 11.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.6.2 V der Anlagen zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.d.F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Die Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht kann somit nicht festgestellt werden. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 144

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, – Regionaldezernat Nord –, vom 18. Februar 2014 – G 40/2013/158 + 159 –

Die Antragstellerin, 1. Projektgesellschaft Heeck UG, Dorfstraße 12, 24582 Mühlbreek, plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas 112-3,0 mit einer Leistung von je 3,0 MW und einer Gesamthöhe von je 150 Meter in der Gemarkung Jerrishoe, Flur 1, Flurstücke 29 und 31.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum BlmSchG (4. BlmSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 (Liste

der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 144

Gebietsänderung – Berichtigung –

Bekanntmachung des Innenministeriums vom 19. Februar 2014 – IV 318 – 160.230.2-58 –

Die Gebietsänderung vom 20. Januar 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 81) wird wie folgt berichtigt:

„Folgende Gebietsänderung ist nach § 15 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgesprochen worden:

In die Stadt Eckernförde, Kreis Rendsburg-Eckernförde, werden mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die Flurstücke 1/13 und 4 der Flur 20 der Gemarkung Eckernförde in Größe von 2.902.122 m² eingemeindet.“

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 145

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, vom 19. Februar 2014 – 4011-624.91-197 –

**Umstrukturierung des Hafens „Lehmannkai III“
in Lübeck für Massengutumschlag
und Nutzung als Schrottplatz**

Die Firma Hans Lehmann KG, Seelandstraße 15, 23569 Lübeck, hat für das o.g. Vorhaben einen Antrag auf Planfeststellung nach § 139 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) i.V.m. §§ 140 ff. Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) gestellt.

Für die im Jahr 2009 geplante Umstrukturierung des Lehmannkai III zum Umschlaghafen für Ro-Ro-

Betrieb ist der Planfeststellungsbeschluss nach § 139 Abs. 1 LWG am 17. Dezember 2009 erlassen worden (– LKN 4216-6242.23.03-Lehmannkai III-Planänderung –). Bei der nun zur Planfeststellung beantragten Maßnahme „Umstrukturierung des Hafens für Massengutumschlag und Nutzung als Schrottplatz“ handelt es sich um eine Reduzierung des im Jahr 2009 planfestgestellten Hafenvorhabens. Im Rahmen eines gesonderten immissionschutzrechtlichen Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch das dafür zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Flintbek soll über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs eines Schrottplatzes durch die Firma Interseroh (Betriebsverlegung in das vorhandene Hafengebiet „Lehmannkai III“) entschieden werden. Auch der Schrottplatz soll im umstrukturierten Hafen für Massengutumschlag der Firma Hans Lehmann KG erfolgen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c i.V.m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in seiner aktuellen Fassung, hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen auf Antrag beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, möglich.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 145

Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, vom 19. Februar 2014 – G 10/2013/189 –

Die Total Bitumen Deutschland GmbH, Industriegebiet Süd, 25541 Brunsbüttel, beantragt die Neuerrichtung und den Betrieb des Tanks 83 für die Lagerung von Rohöl auf dem Betriebsgelände der Total Bitumen Deutschland GmbH im Industriegebiet Süd, 25541 Brunsbüttel.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 4.4.1 G/E und 9.2.1 G des Anhan-

ges 1 zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. Nummer 4.3 und 9.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 145

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, vom 19. Februar 2014 – Ka/755 – G 20/2013/121-127 –

Kreis Ostholstein, Gemeinde Wangels

Die Firma Farve Wind Verwaltungsgesellschaft mbH hat für den Standort in der Gemeinde Wangels, Gemarkung Farve im Kreis Ostholstein, jeweils einen Vorbescheid nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen der Firma Senvion vom Typ 3.2 M 114 mit einer Nennleistung von 3,2 MW gestellt. Die Windkraftanlagen haben eine maximale Bauhöhe von 150 Meter. Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

- WKA 1: Gemarkung Farve, Flur 6, Flurstück 60/4
- WKA 2: Gemarkung Farve, Flur 9, Flurstück 2/3
- WKA 3: Gemarkung Farve, Flur 5, Flurstück 13
- WKA 4: Gemarkung Farve, Flur 5, Flurstück 6
- WKA 5: Gemarkung Farve, Flur 9, Flurstück 17/1
- WKA 6: Gemarkung Farve, Flur 5, Flurstück 2/1
- WKA 7: Gemarkung Farve, Flur 5, Flurstück 2/1

Die Standorte stehen in einem räumlichen Zusammenhang zu fünf Windkraftanlagen im angrenzenden Eignungsgebiet Eherstorf.

Vor Antragstellung nach § 4 BImSchG sollen für alle sieben Windkraftanlagen einzelne Genehmigungsvoraussetzungen geprüft werden.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 – Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ – in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Einzelfallprüfung vom 5. Februar 2014 nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 146

Stellenausschreibungen

Die Stadt Oldenburg in Holstein sucht zum 1. Juli 2014

eine Beamtin oder einen Beamten

(Besoldungsgruppe A 13)

für die Leitung des Fachbereichs
„Organisation – Personal – Haushalt“
und die Büroleitung.

Darüber hinaus gehört die Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitung für den städtischen Eigenbetrieb „Kommunale Dienste Oldenburg in Holstein – KDO“ zum Aufgabengebiet.

Nähere Informationen finden Sie unter www.oldenburg-holstein.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Bürgermeister Martin Voigt, Telefon (04361) 4 98-1 00, gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis sowie etwaige Referenzen) richten Sie bitte bis zum 31. März 2014 an die Stadt Oldenburg in Holstein, Bürgermeister Martin Voigt, Kennwort: Stellenangebot 100, Markt 1, 23758 Oldenburg in Holstein.

Oldenburg in Holstein, 13. Februar 2014

**Stadt Oldenburg in Holstein
Der Bürgermeister**

Bei der Stadt Heiligenhafen, Kreis Ostholstein, einem anerkannten Ostseeheilbad und Unterzentrum mit rund 9.200 Einwohnerinnen und Einwohnern direkt an der „Vogelfluglinie“ (E 47, A 1) gelegen, mit hohem Wohn- und Freizeitwert, guter Infrastruktur und allen erforderlichen Einrichtungen ausgestattet, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeitbeschäftigung die Stelle der/des

Leiterin/Leiters
der Stadtkämmerei

(Leitung Fachbereich 3 – Finanzen, Steuern, Abgaben)

unbefristet zu besetzen.

Gesucht wird eine dynamische, verantwortungsbewusste und teamfähige Persönlichkeit mit ausgeprägter Berufserfahrung und umfangreichen betriebs- und finanzwirtschaftlichen Fachkenntnissen, die über einen sicheren und vertrauensvollen Umgang mit Behörden, öffentlichen Dienststellen, politischen Gremien und Bürgerinnen und Bürgern verfügt und das Finanzressort mit seinen zahlreichen Leistungsbeziehungen zu der städtischen Eigengesellschaft und den Eigenbetrieben sowie im Verhältnis zu den Steuer-, Beitrags- und Abgabepflichtigen zielstrebig und wirtschaftlich leitet.

Flexibilität und Einsatzbereitschaft, u.a. zur Teilnahme an den Sitzungen der städtischen Selbstverwaltungsgre-

mien, sind ebenso notwendig, wie die Bereitschaft sich einem Assessment-Center zur Auswahl der/des geeigneten Bewerberin/Bewerbers zu stellen.

Eine Einarbeitung in das Aufgabengebiet sowie gegebenenfalls erforderliche spezielle Fortbildungsmöglichkeiten sind gewährleistet.

Gesucht wird für diese Führungsposition eine engagierte und erfahrene Fachkraft mit

- Fachkompetenz auf den Gebieten der öffentlichen Finanzwirtschaft einschließlich umfassender Kenntnisse im Bereich des doppelten Haushaltsrechts,
- ausgeprägter Führungs- und Sozialkompetenz innerhalb und außerhalb der Verwaltung,
- Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreudigkeit,
- Verhandlungsgeschick, Team- und Kommunikationsfähigkeit.

Die Zusatzausbildung zur/zum Kommunalen Bilanzbuchhalterin/Bilanzbuchhalter Schleswig-Holstein ist wünschenswert, kann jedoch auch im Rahmen einer berufsbegleitenden Weiterbildung nachgeholt werden.

Eine Beschäftigung ist bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen gegenwärtig bis zur Entgeltgruppe 12 TVöD bzw. im Beamtenverhältnis in der Laufbahngruppe 2 bis zur Besoldungsgruppe A 12 BBesO möglich.

Das Amt mit leitender Funktion wird nach § 5 LBG S-H zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit wird das Amt auf Dauer übertragen.

Die Stadt Heiligenhafen setzt sich für die berufliche Förderung von Frauen ein und ist bestrebt, in ihrem Bereich die Beschäftigungsquote an Frauen in Führungspositionen weiter zu erhöhen. Bewerbungen von geeigneten Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis zum 31. März 2014 (Achtung: verlängerte Ausschreibungsfrist!) an die Stadt Heiligenhafen, Der Bürgermeister, Fachdienst 13 – Personal, Markt 4/5, 23774 Heiligenhafen.

Heiligenhafen, 17. Februar 2014

**Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister**

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

1,80 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.000

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-
fen werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Schmidt & Klaunig - Ringstraße 19 - 24114 Kiel



Deutsche Post

01306 PV/St

P

Recht für Deutschland GmbH

Postfach 4849

65038 Wiesbaden